



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 36/13

vom

3. September 2013

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. September 2013 durch den Vorsitzenden Richter Ball, die Richter Dr. Frellesen und Dr. Schneider, die Richterin Dr. Fetzer sowie den Richter Dr. Büniger

beschlossen:

Die Klägerin wird, nachdem sie die Rechtsbeschwerde gegen den am 14. Juni 2013 ergangenen Beschluss der 6. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken zurückgenommen hat, dieses Rechtsmittels für verlustig erklärt.

Die Kosten der Rechtsbeschwerde werden ihr auferlegt (§ 516 Abs. 3 ZPO entsprechend).

Streitwert: 2.000 €

Ball

Dr. Frellesen

Dr. Schneider

Dr. Fetzer

Dr. Büniger

Vorinstanzen:

AG St. Ingbert, Entscheidung vom 20.12.2012 - 9 C 54/12 (10) -
LG Saarbrücken, Entscheidung vom 14.06.2013 - 6 S 2/13 -